

ber entgegengesetzten Meinung. — Die Minorität glaubte durch folgende Gründe ihren Abweisungsvorschlag gerechtfertigt. A. Der Antrag bezwecke eine Abänderung von Bestimmungen, welche in den Ablösungsgesetzen enthalten seien, und da die 2. Kammer durch frühere Beschlüsse jeden Antrag auf Abänderung des Ablösungsgesetzes für unzulässig erklärt habe, so könne von einer Bevormundung obigen Antrags nicht die Rede sein. B. Durch dessen Vollziehung werde derjenige Theil der Staatsbürgerschaft, welcher weder berechtigt noch verpflichtet sei, insbesondere die Städte mit belastet, wozu bei gänzlicher Ermangelung eines Vortheils für sie, eine rechtliche Verbindlichkeit nicht vorhanden sei. C. Die dadurch beabsichtigte Erleichterung werde nicht bloß den ärmeren Verpflichteten, sondern zugleich auch den Reichern unter ihnen zu Gute kommen und dieß vertrage sich mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht. D. Endlich lasse sich der Umfang der dem Staate dadurch zugewälzten Verbindlichkeit gar nicht übersehen, und somit dürste ein Antrag auf Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit den Steuerpflichtigen gegenüber nicht zu rechtfertigen sein.

Nachdem die Majorität der Deputation gegen diese Gründe der Minorität mehrere Bemerkungen vorgebracht, bringt die Deputation noch in Erwähnung: daß der zugezogene Königl. Commissar in der Deputations-Sitzung vom 26. Februar 1834 seine persönliche Meinung folgendergestalt ausgesprochen hat: „Als Grundlage, welche in's Auge zu fassen sein würde, um dem Zwecke der Amortisation näher zu kommen, müsse man zunächst die Sicherung der Einnahme gewisser Tilgungsmittel erkennen. Dieß geschehe allerdings hauptsächlich durch Absonderung aller variablen Beträge aus Einnahme und Ausgabe. Zu den variabelsten Beträgen, welche einem festen Amortisationsplane am meisten hinderlich erschienen, gehöre aber die Vertretung inexigibler Reste aus der Amortisationskasse. Daher werde einem Antrage der Kammer auf abgesonderte Uebertragung der Regiekosten und der inexigiblen Reste Seiten des Staates von der Regierung wohl kaum entgegengetreten werden.“

Da endlich die General-Verordnung von 1833 gleich dem Gesetze über die Landrentenbank es ungewiß läßt, ob bei Quittung der Renten-Capitalien und bei Löschung der Hypotheken von gezahlten Renten-Capitalien ein Quittungs- und Cassations-Stempel zu entrichten sein wird, oder nicht, die Deputation aber in ihrer Majorität bis auf eines ihrer Mitglieder der Meinung ist, daß zu mehrerer Erleichterung der Rentenpflichtigen ein solcher Stempel wohl nicht anzuwenden sein möchte, sie auch dafür eine Analogie in dem ähnlichen Falle, welcher im 276. §. des Ablösungsgesetzes enthalten ist, zu finden glaubt, so erachtet sie es für zweckmäßig: „eine solche erläuternde nachträgliche Bestimmung bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.“

Auf den Grund alles Vorstehenden schlägt daher die 3. Deputation der Kammer vor:

1) und zwar einstimmig: die Anträge des Herrn Abgeordneten Scholze ad III. sub Nr. 1. 2. 3. 4. und 5. als ungeeignet zurückzuweisen;

2) in ihrer Majorität mit Ausnahme eines einzigen ihrer Glieder: daß die Kammer in Vereinigung mit der 1. Kammer an die hohe Staatsregierung einen Antrag auf Modification der §§. 16. 17. und 18. der General-Verordnung vom 30. December 1833 im Sinne des oben ausgesprochenen Wunsches: „daß auch die Local-Einnehmer“ u. s. w. bis: „mit 12 Thlr. 12 Gr. aufgehen“ beschließen wolle;

3) in gleicher Majorität: daß die Kammer in derselben Weise die hohe Staatsregierung um eine nachträgliche Bestimmung im Sinne und nach Analogie des §. 276. des Ablösungsgesetzes dahin ersuchen wolle, daß bei Quittungen über Renten-Capitalien und bei Löschung desselbiger Hypotheken kein Stempel erhoben zu werden brauche;

4) in ihrer Minorität von 3 Mitgliedern: daß die Kammer auch die Anträge der Gemeinden Grottewitz, Gastewitz und Consorten, so wie des Herrn Abgeordneten Richter, Secretairs der Kammer, ad I. und II. als ungeeignet zurückzuweisen beschließen wolle;

5) in ihrer Majorität von 4 Mitgliedern: daß die Kammer im Einverständnis mit der 1. Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung, um Abänderung des §. 17. des Gesetzes über die Landrentenbank von 1832 und dahin beschließen wolle: 1) daß a) die Regiekosten des Instituts der Landrentenbank aus der Staatskasse, ohne Zuziehung der nach §. 17. dazu mit bestimmten Rentenüberschüssen an  $\frac{2}{3}$  pCt. übertragen; b) auf den Behuf der übernommenen Garantie im Fall eintretender Inerigibilitäten von der Staatskasse vorbehaltenen Anspruch an die §. 17. genannten Renten-Überschüsse an  $\frac{2}{3}$  pCt. Seiten der Staatskasse verzichtet, und c) diese Überschüsse an  $\frac{2}{3}$  pCt. lediglich zu einem Amortisationsfonds der Ablösungs-Capitalien verwendet werden mögen; 2) daß ein den Beschlüssen ad a. und b. gemäßes Postulat nachträglich auf das Ausgabe-Budget gebracht werde.

Zu diesem Berichte hatte nun der Abg. Richter (aus Zwickau) ein Separatvotum eingereicht, weil er, wie er sagte, sich nicht überzeugen konnte, daß die gestellten Anträge der Deputaten sowohl, wie der Majorität der Deputation einen angemessenen Weg zu diesem Zwecke eröffnen sollten. — Unangemessen schienen ihm dazu diese Anträge, 1) weil durch ihre Vollziehung derjenige Theil der Staatsbürgerschaft, welcher weder berechtigt noch verpflichtet ist, mit belastet werden würde, wozu dieser Theil rechtlich nicht verbunden sein kann; 2) weil außerdem die projectirten Erleichterungen den einzelnen Verpflichteten keine Hilfe, dem Gesamtstaate aber eine empfindliche Last erzeugen würden; 3) weil insbesondere Staatsmittel zu einem Geldunternehmen, wie es durch die Landrentenbank beabsichtigt wird, zu verwenden, dessen Umfang und Ausgang vielleicht kaum zu ermitteln sein dürften, den Steuerpflichtigen gegenüber schwerlich gerechtfertigt werden kann. — Deshalb glaubte er bei der Ansicht beharren zu müssen, daß das adoptirte Ablösungssystem entweder einer durchgängigen Revision unterworfen, oder dasselbe vollständig so belassen werden möchte, wie es nun gesetzlich besteht, da, wie bemerkt, die obigen Anträge theils rechtlich nicht gerechtfertigt werden zu können, theils zu Bewirkung einer fühlbaren Verbesserung dieses Systems nicht auszureichen scheinen.

Abg. Richter (aus Zwickau) ergreift nach Eröffnung der Berathung das Wort und führt an, wie er sich erlauben müsse, als Separatvotant seine Ansicht in dieser hochwichtigen Sache näher darzustellen. Der Vorstand der 3. Deputation habe ihm zwar anfangs das Referat übertragen, da es sich aber gezeigt, daß seine Ansicht von der aller übrigen Deputationsmitglieder gänzlich abweiche, so sei es nöthig geworden, einem andern Mitgliede das Referat zu übertragen. Er habe der Majorität der Deputation nicht beitreten können, und zwar aus dem Grunde, weil die Beschlüsse der Deputation den Wünschen, welche die Petitionen ausdrückten, nicht zu entsprechen schienen, indem letztere Veränderungen des Ablösungsgesetzes beantragten; es sei aber formell nicht zulässig, auf diese Wünsche einzugehen, da sich die Kammer schon früher für Abweisung solcher Anträge ausgesprochen habe, welche eine Abänderung der bestehenden Ablösungsgesetze beabsichtigten. Er habe auch die Anträge der Deputation darum nicht unterstützen können, weil durch die Regiekosten der Landrentenbank für die Staatskasse eine neue Belastung herbeigeführt werden würde und doch dieser auf keinen Fall Beiträge